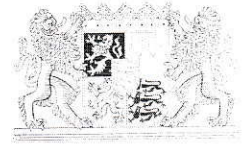


# Staatsanwaltschaft München I



Staatsanwaltschaft München I,  
80097 München

Herrn  
Wolfram Paul Marquard Kastner  
Trivastraße 7  
80637 München

Herr Staatsanwalt Ströhlein  
Telefon: 089/5597-4824  
Telefax: 09621/96241-0918

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	Hau Datum
	113 Js 157135/23	21.08.2023

Ermittlungsverfahren gegen Sie  
wegen Hausfriedensbruchs

Sehr geehrter Herr Kastner,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 05.07.2023 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Den Beschuldigten liegt zur Last, zu einem nicht näher bestimmbar Zeitpunk zwischen dem 10.11.2022 und dem 19.11.2022 das Gelände des Bundeswehr-Dienstleistungszentrums in der Dachauer Straße 128 in München betreten zu haben, obwohl gegen ihn ein schriftliches unbefristetes Betretungsverbot von Seiten des zuständigen Kasernenkommandanten für das besagte Gelände ausgesprochen worden war.

Vor Ort posierte der Beschuldigte vor einem Kriegerdenkmal. Das Foto wurde später im Internet veröffentlicht.

Das hiesige Verfahren war gemäß § 170 Abs. 2 StPO aus rechtlichen Gründen einzustellen, da das angezeigte Verhalten keinen Straftatbestand erfüllt.

Der Straftatbestand des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 Abs. 1 StGB scheidet daran, dass der Ort, an dem sich der Beschuldigte befand, nicht umfriedet i.S.d. Norm war.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter [www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/muenchen-1/](http://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/muenchen-1/) oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

**Hausanschrift**  
Linprunstr. 25  
80335 München

**Haltestelle**  
Haltestelle Stiglmaierplatz  
U1,U7;Trambahn 20,21

**Geschäftszeiten**  
Mo-Fr: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

**Kommunikation**  
**Telefon:** 089/5597-07  
**Telefax:** 09621/96241-0918

Befriedetes Besitztum ist ein Grundstück, das durch den Berechtigten in äußerlich erkennbarer Weise durch zusammenhängende Schutzwehren gegen das beliebige Betreten gesichert ist, wobei einerseits weder eine lückenlose Sicherung noch eine wesentliche Erschwerung des Zutritts erforderlich ist, andererseits jedoch eine allein symbolische Eingrenzung nicht hinreicht, sodass die Missachtung von Warn- oder Verbotsschildern keinen Hausfriedensbruch darstellt. (vgl. BeckOK StGB/Rackow, 47. Ed. 1.8.2020, StGB § 123 Rn. 8)

Das Gelände des Bundeswehr-Dienstleistungszentrums in der Dachauer Straße 128 in München ist, im Gegensatz zu (sonstigen) Kasernen der Bundeswehr, für Fußgänger offen gehalten. Eine ausreichende Umzäunung existiert nicht.

Das bloße Betreten fremder Grundstücke ohne Eingrenzung ist daher grundsätzlich nicht strafbewehrt, sondern lediglich zivilrechtlich bzw. polizeirechtlich von Belang.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

gez. Hauser  
Justizangestellte

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.